



OTTO-VON-GUERICKE-UNIVERSITÄT MAGDEBURG

Fakultät für Geistes-, Sozial- und Erziehungswissenschaften

in Kooperation mit der

Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik

Fakultät für Informatik

Fakultät für Maschinenbau

Fakultät für Mathematik

Fakultät für Naturwissenschaften

Fakultät für Verfahrens- und Systemtechnik

Fakultät für Wirtschaftswissenschaft

sowie mit dem

Fachbereich Bauwesen der Hochschule Magdeburg-Stendal

Vorläufige Prüfungsordnung

für den Bachelorstudiengang

Lehramt an Sekundarschulen und Gymnasien

Fach Technik

mit den Zweitfächern Englisch, Ethik, Informatik, Mathematik oder Sport

vom: 29.04.2010

Aufgrund des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.05.2004 (GVBl. LSA S. 255), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes zur Neuordnung des Landesdisziplinarrechts vom 21.03.2006 (GVBl. LSA S. 102ff) hat die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg folgende Satzung erlassen:

Gliederung

I Allgemeine Bestimmungen	3
§ 1 Geltungsbereich, Ziele des Studiums und Akademischer Grad	3
§ 2 Regelstudienzeit, Studienaufbau	3
§ 3 Aufbau der Prüfungen, Prüfungsfristen	4
§ 4 Prüfungsausschuss.....	4
§ 5 Prüfende und Beisitzende.....	5
§ 6 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen, Zulassungsverfahren	5
§ 7 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen.....	6
§ 8 Studienleistungen und Prüfungsarten.....	6
§ 9 Leistungsnachweise.....	7
II Bachelorabschluss	8
§ 10 Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen.....	8
§ 11 Modulprüfungen.....	8
§ 12 Bachelorarbeit mit Kolloquium.....	10
§ 13 Bewertung der Prüfungsleistungen	11
§ 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	12
§ 15 Wiederholung von Prüfungen und der Bachelorarbeit.....	13
§ 16 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis	14
§ 17 Urkunde	14
III Schlussbestimmungen	15
§ 18 Ungültigkeit des Bachelorabschlusses	15
§ 19 Einsicht in die Prüfungsakten.....	15
§ 20 Entscheidungen, Widerspruchsverfahren.....	15
§ 21 Übergangsregelung.....	16
§ 22 Inkrafttreten und Bekanntmachung.....	16
Anlage 1: Prüfungsübersichtspläne	17
Unterrichtsfach Technik	17
Zweifächer	19
Unterrichtsfach Englisch	19
Unterrichtsfach Ethik	19
Unterrichtsfach Informatik.....	20
Unterrichtsfach Mathematik.....	21
Unterrichtsfach Sport	21
Anlage 2: Erklärung des/der Studierenden	22

I Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich, Ziele des Studiums und Akademischer Grad

- (1) Die vorliegende Prüfungsordnung regelt die Prüfungen und den Abschluss im Bachelorstudiengang (B.Sc.) Lehramt an Sekundarschulen im Fach Technik und Lehramt an Gymnasien im Fach Technik.
- (2) Die zentrale Aufgabe dieses Studienfaches besteht darin, die Studierenden auf ihre Tätigkeit als zukünftige Lehrer für den Technikunterricht an Sekundarschulen bzw. Gymnasien vorzubereiten, die neben ihrem pädagogischen Auftrag als Fachlehrer, die Rolle von Mittlern Zwischen Schule und Wirtschaft übernehmen sollen und dabei die Gestaltung von Kooperationsprozessen, die die Schüler und Schülerinnen bei ihrer beruflichen Orientierung und Berufswahl unterstützen.
- (3) Die dazu notwendigen Kompetenzen werden den Studierenden in der *fachwissenschaftlichen Ausbildung*, mit dem Schwerpunkt natur- und ingenieurwissenschaftliche Grundlagen vermittelt. Hier eignen sich die Studierenden fachwissenschaftliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten an, die grundlegend für das Qualifikationsprofil des Techniklehrers sind, sodass die Studierenden in der Lage sind, Technik zu verstehen, in adäquater Form zu reflektieren und zu unterrichten.
- (4) Der Mehrdimensionalität von Technik gerecht werdend, stehen die technischen Sachsysteme in ihrem Entstehungs- und Verwendungszusammenhang unter Beachtung ihrer sozialen, humanen und naturalen Dimension andererseits im Mittelpunkt des Moduls Mensch-Natur-Technik. Die Entwicklung von Technik und Arbeit im Zusammenwirken von Mensch, Natur und Gesellschaft, wird dabei zu einem Modul übergreifendem Thema, welches im Rahmen der *Bildungswissenschaften* insbesondere im Modul Arbeitswelt im Wandel, Berufswahlprozesse und Systeme der Berufsorientierung aus bildungstheoretischer Perspektive, mit Relevanz für die Persönlichkeitsentwicklung betrachtet wird
- (5) Die Verschränkung von Theorie und Praxis ist ein Wesensmerkmal von Technik, der insbesondere bei der akademischen Ausbildung von Techniklern in der *Fachdidaktik* berücksichtigt werden muss. Deshalb werden die Studierenden neben der schulpraxisorientierten fachdidaktischen Ausbildung Praktika in Einrichtungen der Berufswahl- bzw. Berufsorientierung, Unternehmen und in Sekundarschulen bzw. Gymnasien absolvieren und ihre Erfahrungen professionstheoretisch in praktikabegleitenden Seminaren reflektieren .
- (6) Mit dem Bachelorabschluss wird nachgewiesen, dass die Studierenden ein der Zielstellung des Studiengangs entsprechende Wissen und Können erworben haben und die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden auszuwählen und sachgerecht anzuwenden.
- (7) Der Bachelorstudiengang endet mit einem berufsqualifizierenden Abschluss. Nach für den Abschluss erforderlichen erfolgreich abgelegten Prüfungen verleiht die Otto-von-Guericke-Universität den akademischen Grad „Bachelor of Science“ (B.Sc.).

§ 2

Regelstudienzeit, Studienaufbau

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Praktika 6 Semester. In der Studienordnung sind die Studieninhalte so ausgewählt und begrenzt, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

- (2) Das Studium umfasst insgesamt 180 ECTS-Punkte (CP). Näheres regelt die Studienordnung nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Prüfungsordnung.
- (3) Das Studium wird in der Regel zum Wintersemester begonnen.

§ 3

Aufbau der Prüfungen, Prüfungsfristen

- (1) Der Bachelorabschluss besteht aus Modulprüfungen und der Bachelorarbeit mit Kolloquium.
- (2) Module werden durch mündliche oder schriftliche Prüfungen abgelegt oder als kumulative Leistungen erbracht. Sie werden studienbegleitend durchgeführt.
- (3) Der Zeitraum für die Ablegung der Modulprüfungen nach Beendigung des jeweiligen Moduls beträgt maximal zwei Semester. Nach dieser Frist gelten die noch nicht abgelegten Prüfungen als erstmalig nicht bestanden.
- (4) Die Studierenden sollten anstreben, bis zum Ende des 4. Semesters max. 120 CP zu erwerben und mehr als die Hälfte der Modulprüfungen abzulegen.
- (5) Werden Modulprüfungen als Bestandteil eines (interdisziplinären) Studiengangs in einer anderen Fakultät abgelegt, so gelten die Prüfungsregelungen dieser Fakultät.
- (6) Im Prüfungsplan für die einzelnen Module ausgewiesene Prüfungen können nur maximal um zwei Semester überzogen werden, ansonsten gelten sie erstmals als nicht bestanden.
- (7) Wird die Regelstudienzeit um mehr als drei Semester überschritten, gilt die Bachelorprüfung als endgültig nicht bestanden. Dies trifft nicht zu, falls die Studentin oder der Student nachweist, dass sie bzw. er die Fristüberschreitung nicht zu verantworten hat. Wenn der Student ohne sein Verschulden im Auslandssemester nicht die im Learning Agreement verabredete Anzahl CP erwerben konnte, so zählt dies als Grund für eine Fristverlängerung.
- (8) Die Modulverantwortlichen bescheinigen die erbrachten Leistungen und entscheiden über deren Anerkennung. Sie stellen die Bescheinigung für die Zulassung zur bzw. über die Modulprüfung aus.

§ 4

Prüfungsausschuss

- (1) Zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Er besteht aus in der Regel fünf Mitgliedern, das vorsitzende Mitglied, das stellvertretend vorsitzende Mitglied und ein weiteres Mitglied werden aus der Gruppe der Professoren und Professorinnen, Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen, Hochschuldozenten und Hochschuldozentinnen, ein Mitglied wird aus der Gruppe der Wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden.
- (2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelorarbeit sowie über die Verteilung der Modulnoten und der Gesamtnoten. Er kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für

Entscheidungen über Widersprüche.

- (3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder, davon das vorsitzende oder stellvertretend vorsitzende Mitglied anwesend sind und die Zahl der Professorinnen und Professoren mindestens so groß wie die Zahl der übrigen Mitglieder ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitgliedes. Stimmenthaltungen zählen wie nicht abgegebene Stimmen, sofern diese nicht die Mehrheit bilden.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.
- (5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder unterliegen der Amtverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (6) Das zuständige Prüfungsamt unterstützt die Arbeit des Prüfungsausschusses.

§ 5

Prüfende und Beisitzende

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzenden. Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind Professoren, Professorinnen, Juniorprofessoren, Juniorprofessorinnen, Hochschuldozenten und Hochschuldozentinnen, wissenschaftliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen soweit sie Lehraufgaben leisten, Lehrbeauftragte sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen befugt. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens einen einschlägigen Bachelorabschluss besitzen.
- (2) Der Prüfungsausschuss bestellt die Betreuerin oder den Betreuer für die Bachelorarbeit sowie die zweite Gutachterin bzw. den zweiten Gutachter gem. § 4, Abs. 1. Der erste Gutachter muss Mitglied der Fakultät sein.
- (3) Der Prüfungsausschuss kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen.
- (4) Sind mehrere Prüfungsberechtigte vorhanden, hat der Prüfling das Recht, unter diesen eine als Prüferin oder einen als Prüfer für die Prüfungen vorzuschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.
- (5) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (6) Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfungsberechtigten mit der Prüfungsankündigung bekannt gegeben werden.

§ 6

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen, Zulassungsverfahren

- (1) Zur Bachelorarbeit wird zugelassen, wer
 - den Nachweis des erfolgreichen Abschlusses der Module von insgesamt mindestens 140 CP aus der Fachunterrichtsausbildung, dem Unterrichtsfach Technik, dem zweiten Unterrichtsfach (Englisch, Ethik, Sport, Informatik, Mathematik) und dem Studium der Bildungswissenschaften erbringt und
 - die in der Praktikaordnung geregelten Bestandteile der professionspraktischen Studien (Praktika, begleitende Seminare, Berichte) nachweisen kann

- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit ist schriftlich zu stellen. Ihm sind beizufügen:
 - die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 2 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 - eine Erklärung darüber, ob der Studierende bereits einen Bachelorabschluss in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang nicht bestanden hat oder ob er sich in einem anderen entsprechenden Prüfungsverfahren befindet. Der Prüfungsausschuss kann vereinfachende Verfahrensweisen hierzu festlegen.
- (3) Der Antrag auf Zulassung zum Bachelorabschluss ist ebenfalls schriftlich zu stellen. Ihm sind die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 3 genannten Zulassungsvoraussetzungen beizufügen.
- (4) Zur Prüfung wird nicht zugelassen, wer
 - einen Bachelorabschluss in einem vergleichbaren oder demselben Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes durch endgültig nicht bestandene Prüfung nicht erhalten bzw. seinen Prüfungsanspruch verloren hat oder
 - sich in einem anderen entsprechenden Prüfungsverfahren befindet.

§ 7

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Über die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet auf schriftlichen Antrag der Prüfungsausschuss. Der Antrag ist innerhalb von vier Wochen nach Aufnahme des Studiums an den Prüfungsausschuss des entsprechenden Studienganges zu richten. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen im Original oder in beglaubigter Form vorzulegen.
- (2) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in Studiengängen an Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wurde. Die Gleichwertigkeit ist gegeben, wenn Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen im Inhalt, im Umfang und in den Anforderungen dem jeweiligen Studiengang der Otto-von-Guericke-Universität im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und -bewertung vorzunehmen. Die Anrechnung mit Auflagen ist möglich.
- (3) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen im Ausland werden angerechnet soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Für die Feststellung der Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen von Studiengängen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und von der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen und Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Bewertungsgrundlage ist, soweit bereits beiderseitig angewandt, das European Credit Transfer System (ECTS).

§ 8

Studienleistungen und Prüfungsarten

- (1) Studienleistungen sind:
 - Klausuren sind unter Aufsicht im Zeitumfang von nicht mehr als 120 Minuten geschriebene Arbeiten, die eine Aufgabenstellung, Fragen aufweisen oder nach dem MC System gestaltet sind.
 - Hausarbeiten beinhalten das Lösen einer schriftlichen Aufgabenstellung in einem vorgegeben Zeitrahmen außerhalb der Lehrveranstaltung.
 - Präsentationen sind medial unterstützte Ergebnisdarstellungen einer vorher formulier-

- ten Aufgabenstellung.
 - Medienprodukte stellen Ergebnisse einer Aufgabe (vergleichbar einer Hausarbeit) in Form eines Films, Videos, einer CD dar).
 - Sitzungsprotokolle sind schriftlich verfasste Arbeiten, die den Verlauf einer Aufgabenlösung dokumentieren.
 - Referate sind mündlich vorgetragene Ergebnisse einer Aufgabenstellung, für die von der Lehrkraft ein zeitlicher Umfang festgelegt wird.
 - Versuchsreihen und Aufgabenstellungen im Labor
- (2) Für Studienleistungen wird ein Studiennachweis (SN) erworben, wenn in einem Seminar oder in einer vergleichbaren Lehrveranstaltung ein Referat, Präsentation oder anderes angefertigt werden.
- Ein Leistungsnachweis (LN) wird erworben, wenn eine Hausarbeit oder ein Medienprodukt angefertigt oder eine mehrstündige Klausur geschrieben werden. Er ist immer benotet.
- (3) Modulprüfungen sind:
- mündliche Prüfungen
 - schriftliche Prüfungen unter Aufsicht (Klausuren)
 - Hausarbeiten
 - Präsentationen
 - Medienprodukte
 - Kolloquien
 - Bachelorarbeit mit Verteidigung
- (4) Angaben zu Art und Umfang der Studienleistungen und Prüfungen sind im Modulhandbuch geregelt.
- (5) Für den erfolgreichen Abschluss von Modulen werden Studien- oder Prüfungsleistungen erbracht und bescheinigt. Studienleistungen können auch Voraussetzung für die Zulassung von Prüfungen sein.
- (6) Credits werden durch Modulprüfungen erworben, die in § 12 geregelt sind.

§ 9 Leistungsnachweise

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zu einer studienbegleitenden Prüfungsleistung der Module sind Leistungsnachweise. Die studienbegleitende Prüfungsleistung eines Moduls/Teilmoduls kann erst erbracht werden, wenn die als Leistungsnachweis zu erbringende Leistung nachgewiesen ist.
- (2) Leistungsnachweise sind im anliegenden Prüfungsplan als solche gekennzeichnet.
- (3) Nicht bestandene Leistungsnachweise können zweimal wiederholt werden.

II Bachelorabschluss

§ 10

Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen

- (1) Zu den studienbegleitenden Prüfungsleistungen kann zugelassen werden, wer an der Otto-von-Guericke-Universität immatrikuliert ist.
- (2) Studierende dieses Studienganges beantragen die Zulassung zu den studienbegleitenden Prüfungsleistungen und den Wiederholungsprüfungen innerhalb des vom Prüfungsausschuss festgesetzten Zeitraumes und in der festgelegten Form. Bei Nichteinhaltung der Meldefrist ist eine Zulassung zur Prüfung ausgeschlossen, sofern nicht der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag des oder der Studierenden Abweichendes beschließt.
- (3) Dem Antrag auf Zulassung sind gegebenenfalls Prüfvorschläge sowie die Nachweise der erbrachten Prüfungsvorleistungen, soweit sich nicht entsprechende Unterlagen bei der Otto-von-Guericke-Universität befinden, beizufügen.
- (4) Der Antrag kann bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin zurückgenommen werden. Im Falle des Rücktritts ist die Zulassung entsprechend den Absätzen 1 und 2 zu einem späteren Prüfungstermin erneut zu beantragen.
- (5) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Sie ist zu versagen, wenn:
 1. die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt oder
 2. die Unterlagen unvollständig sind oder
 3. die Prüfungsleistung endgültig „nicht bestanden“ wurde oder endgültig als „nicht bestanden“ gilt.

§ 11

Modulprüfungen

- (1) Die Modulprüfungen gelten als bestanden, wenn die Prüfung mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden sind. Die Gesamtnote der Modulprüfung setzt sich aus den Teilnoten für Prüfungen und kumulativen Leistungen zusammen. Eine entsprechende Bescheinigung über die bestandenen Prüfungen bzw. über die erbrachten Leistungen wird durch den jeweiligen Lehrenden ausgestellt. Nicht bestandene Modulprüfungen dürfen einmal wiederholt werden. Über eine zweite Wiederholung entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag. In der Regel ist eine zweite Wiederholung nur in einem Modul möglich.
- (2) Schriftliche Prüfungen sind in der Regel von mindestens zwei Prüfungsberechtigten zu bewerten. Die Zweitbewertung kann aus einer expliziten Zustimmung zur Erstbewertung bestehen (Mitzeichnung), sofern die Note nicht schlechter als „ausreichend“ ist.
- (3) Die mündliche Prüfung dauert je Prüfling in der Regel mindestens 15, höchstens 45 Minuten. Die Dauer der Prüfung ist dem Prüfenden vorher bekannt zu geben.
- (4) Mündliche Prüfungen werden als Gruppenprüfungen mit maximal vier Prüflingen oder als Einzelprüfung abgelegt. Dabei bilden eine Person, aber maximal 3 Personen und ein Protokollant die Prüfungskommission. Zur Festsetzung der Note stimmen sich die Prüfenden ab. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Die Note ist dem Prüfling im Anschluss an die jeweilige mündliche Prüfung bekannt zu geben.
- (5) Über Hilfsmittel, die bei einer Klausur benutzt werden dürfen, entscheidet die Prüferin oder

der Prüfer. Die Kriterien der Prüfungsbewertung sollen offengelegt werden. Die Noten sind in der Regel innerhalb von vier Wochen bekannt zu geben.

- (6) Die Bearbeitungszeit für eine Klausur beträgt mindestens 30 Minuten für jede Semesterwochenstunde, jedoch nicht mehr als 120 Minuten.
- (7) Hausarbeiten sind schriftliche Ausarbeitungen einer wissenschaftlichen Fragestellung. Sie können als Gruppenarbeit erstellt werden. In diesem Fall müssen die Einzelleistungen der Beteiligten erkennbar sein.
- (8) Eine Präsentation ist eine Vorstellung, Erläuterung und Verteidigung eines selbst erarbeiteten Themenzusammenhangs. Präsentationen können auch praktisch orientierte Fragestellungen zum Gegenstand haben. Sie finden im Rahmen von Lehrveranstaltungen statt und werden bewertet.
- (9) Medienprodukte sind Ergebnisse einer Aufgabe in Form eines Videos, eines Films oder einer CD und können als Gruppenarbeiten erstellt werden. In diesem Fall müssen die Einzelleistungen der Beteiligten erkennbar sein. Sie werden im Rahmen der Lehrveranstaltungen oder einer gesonderten Veranstaltung präsentiert.
- (10) Versuchsreihen in einem Labor werden durch konkrete Aufgabenstellung vorbereitet und dienen zur praktischen Anwendung theoretischer Grundlagen in allen technischen und naturwissenschaftlichen Modulen.
- (11) Behinderten Studierenden kann Nachteilsausgleich in Form von zusätzlichen Arbeits- und Hilfsmitteln gewährt werden, soweit dies zur Herstellung der Chancengleichheit erforderlich ist. Zu diesem Zweck können auch Bearbeitungszeiträume in angemessenem Umfang verlängert oder durch die Ablegung der Prüfung in einer anderen Form genehmigt werden. Behindert ist, wer wegen einer länger andauernden oder ständigen körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen. Die Behinderung ist glaubhaft zu machen. Die Hochschule kann fordern, dass die Glaubhaftmachung durch die Vorlage eines ärztlichen Attestes erfolgt.
- (12) Der Nachteilsausgleich ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Der Antrag sollte spätestens mit der Meldung zur Prüfung gestellt werden.
- (13) Die Art und der Umfang der Prüfungen für die einzelnen Lehrveranstaltungen sind aus der Anlage der Prüfungsordnung zu entnehmen. Die in dieser Ordnung vorgesehenen Prüfungsformen Klausur oder mündliche Prüfung können unter folgenden Voraussetzungen geändert werden:
Sind für eine als Klausur vorgesehene Prüfung bei einer oder einem Prüfenden weniger als 12 Prüflinge angemeldet oder zu erwarten, so kann der Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Prüfenden genehmigen, dass stattdessen mündliche Prüfungen abgenommen werden. Diese Genehmigung gilt für jeweils einen Prüfungstermin.
Sind für eine als mündlich abzunehmende geplante Prüfung bei einer oder einem Prüfenden zu einem Prüfungstermin mehr als 20 Prüflinge angemeldet oder zu erwarten, so kann der Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Prüfenden genehmigen, dass stattdessen die Prüfung in Form einer Klausur von höchstens 120 Minuten Dauer abgenommen wird. Diese Genehmigung gilt für jeweils einen Prüfungstermin.
- (14) Die Bescheinigung der Modulprüfungen kann der Prüfungsausschuss an die Modulverantwortlichen delegieren, die in den Modulbeschreibungen der Studienordnung ausgewiesen sind.
- (15) Die Aktenführung aller Modulprüfungen liegt im zuständigen Prüfungsamt.
- (16) Von einer vom Prüfungsausschuss genehmigten Änderung der Prüfungsform sind die betroffenen Studierenden unverzüglich zu unterrichten.

§ 12 **Bachelorarbeit mit Kolloquium**

- (1) Die Anfertigung der Bachelorarbeit ist im 6. Semester vorgesehen. Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die Studentin oder der Student in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Problemstellung mit Hilfe der erworbenen Kenntnisse selbstständig zu bearbeiten, in theoretische Zusammenhänge einzuordnen und verständlich darzustellen.
- (2) Gegenstand der Bachelorarbeit kann auch ein Medienprodukt und eine schriftlich abgefasste Konzeption und Reflexion dieses Produkts sein.
- (3) Die Bachelorarbeit wird von einer gemäß § 4 Abs. 1 bestellten prüfungsberechtigten Person der Fakultät für Geistes-, Sozial- und Erziehungswissenschaften ausgegeben. Der Erstgutachter betreut die Arbeit. Den Studierenden ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen. Mit Genehmigung des Prüfungsausschusses kann das Thema auch von einer prüfungsberechtigten Person ausgegeben werden, die nicht Mitglied der Fakultät für Geistes-, Sozial- und Erziehungswissenschaften ist.
- (4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass die Studentin oder der Student in angemessener Frist ein Thema erhält. Der Zeitpunkt der Ausgabe des Themas ist beim Prüfungsamt aktenkundig zu machen.
- (5) Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt in der Regel 10 Wochen (10 CP). Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so lauten, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit verlängert sich in Relation zu den im 6. Semester noch zu erwerbenden Credits auf maximal 20 Wochen.
- (6) Bachelorarbeiten können auch als Gruppenarbeiten zugelassen werden, wenn für jedes Gruppenmitglied ein zu bewertender Beitrag aufgrund der Angabe von Abschnitten oder Seitenzahlen oder aufgrund anderer objektiver Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar ist. Der Beitrag jedes einzelnen Gruppenmitgliedes muss die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllen.
- (7) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß in doppelter Ausfertigung im Prüfungsamt abzuliefern. Bei der Abgabe hat die Studentin oder der Student schriftlich zu versichern, dass die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit der entsprechend gekennzeichnete Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt worden sind. Das Abgabedatum ist aktenkundig zu machen. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Ein Antrag auf Verlängerung der Abgabefrist ist durch die Studentin oder den Studenten nach Stellungnahme der betreuenden Person rechtzeitig beim Prüfungsausschuss zu stellen.
- (8) Die Bachelorarbeit ist von zwei prüfungsberechtigten Personen zu begutachten und zu bewerten. Die erste Gutachterin oder der erste Gutachter soll die Person sein, welche die Arbeit ausgegeben hat. Die zweite Gutachterin oder der zweite Gutachter wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Ist die erste begutachtende Person nicht Mitglied der Fakultät für Geistes-, Sozial- und Erziehungswissenschaften, so muss die zweite begutachtende Person diese Bedingung erfüllen. Das Zweitgutachten kann aus einer expliziten Zustimmung zum Erstgutachten bestehen (Mitzeichnung), sofern die Benotung nicht schlechter als „ausreichend“ ist. Bei Bewertungsdissenz zwischen einer bestanden bzw. nicht bestanden Leistung muss ein unabhängiges Drittgutachten erstellt werden.

- (9) Die Note der Bachelorarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelnoten. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.
- (10) Das Kolloquium dauert pro Prüfling ca. 30 Minuten. Dabei sollen die mit dem Thema verbundenen Probleme und Ergebnisse dargestellt und diesbezügliche Fragen beantwortet werden. Die Verteidigung wird von den beiden Gutachtern als Prüfende durchgeführt und bewertet. Die Note ergibt sich aus dem Mittel der beiden Einzelnoten, wobei die Note für die Arbeit doppelt zählt.

§ 13 **Bewertung der Prüfungsleistungen**

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungen werden von den jeweiligen prüfenden Personen festgesetzt. Folgendes Notensystem ist anzuwenden:

Note		
1	sehr gut	eine hervorragende Leistung
2	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierten Bewertung der Prüfung können durch Erniedrigen oder Erhöhen der Noten um 0,3 Zwischenwerte gebildet werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (2) Es kann eine ECTS-Note angegeben werden, das bedeutet die Zuordnung des einzelnen Abschlussergebnisses zum Durchschnitt des Matrikel-Jahrgangs.
- (3) Werden mehrere Leistungen in einer Modulprüfung zusammengefasst, errechnet sich die Note der Modulprüfung aus dem arithmetischen Mittel der einzelnen Studien- und/oder Prüfungsleistungen. Unterscheidet sich die Creditwertigkeit der benoteten Scheine, so werden die Credits für das arithmetische Notenmittel in Beziehung gesetzt. Bspw.5:3 oder 4.3.
Die Modulprüfung ist nur dann bestanden, wenn jede Studien- und/oder Prüfungsleistung mindestens mit „ausreichend“ bewertet wurde. Einzelne Leistungen mit der Bewertung „nicht ausreichend“ sind vor der Notenbildung der Modulprüfung zu wiederholen.
- (4) Die im Zeugnis auszuweisende Modulnote lautet, wenn alle Prüfungsteile bestanden sind, bei einem arithmetischen Mittel
- | | |
|---------------------------------|---------------------|
| bis 1,5 | = sehr gut, |
| über 1,6 bis 2,5 | = gut, |
| über 2,6 bis 3,5 | = befriedigend |
| über 3,5 bis 4,0 | = ausreichend |
| bei einem Durchschnitt über 4,0 | = nicht ausreichend |
- (5) Bei der Bildung der Modulnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Ist keine zulässige Note zu bilden, muss ein Drittgutachter herangezogen werden.

§ 14 **Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

- (1) Eine Prüfung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne triftigen Grund nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von dieser zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfung nicht innerhalb der vorgegebenen Frist abgelegt wird.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit hat der Prüfling ein ärztliches Attest vorzulegen. In Zweifelsfällen kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Prüflings die Krankheit eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Bereits vorliegende Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Die Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie entsprechend den Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit sind bei der Anwendung dieser Prüfungsordnung, insbesondere bei der Berechnung von Fristen, zweckentsprechend zu berücksichtigen und deren Inanspruchnahme zu ermöglichen. Studierende, die wegen familiärer Verpflichtungen beurlaubt worden sind, können während der Beurlaubung freiwillig Studien- und Prüfungsleistungen erbringen. Auf schriftlichen, an den Prüfungsausschuss gerichteten Antrag, ist die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung während des Beurlaubungszeitraumes möglich.
- (4) Für Studierende, die aufgrund ihrer gesundheitlichen Einschränkungen/Behinderungen Studien- oder Prüfungsleistungen nicht in der vorgesehenen Form erbringen können, ist die Beantragung eines Nachteilsausgleichs aufgrund des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) vom 14. August 2006 in Form eines individuellen Studienplans möglich.
- (5) Der Studierende ist verpflichtet, seine Prüfungsleistung selbständig und ohne fremde Hilfe zu erbringen. Er hat insofern eine entsprechende schriftliche Erklärung abzugeben (Anlage 3) Versucht der Studierende das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, kann die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet werden.
- (6) Werden in schriftlichen Arbeiten fremde Werke oder Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art, wie Zeichnungen, Pläne, Karten, Skizzen, Tabellen, plastische Darstellungen einschließlich der in den elektronischen Medien zugänglichen Quellen teilweise oder vollständig übernommen, ist der Studierende verpflichtet, diese als Zitat zu kennzeichnen. Sollte eine derartige Kennzeichnung unterbleiben, wird eine teilweise oder vollständige Übernahme fremder literarischer Werke oder Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art unter Vorgabe eigener Urheberschaft als Plagiat (geistiger Diebstahl) gewertet; Entsprechendes gilt für das mehrfache, teilweise oder vollständige Einreichen derselben schriftlichen Arbeit in einer anderen Veranstaltung des jeweiligen Fachs oder in einem anderem Fach.
- (7) Der Prüfling kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 15

Wiederholung von Prüfungen und der Bachelorarbeit

- (1) Modulprüfungen, die nicht bestanden wurden oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. In einem Modul, das kumulativ abgeschlossen wird, können alle Leistungen zweimal wiederholt werden.
- (2) Eine zweite Wiederholung ist mit Ausnahme von Absatz 2 Satz 3 in der Regel nur für eine Modulprüfung zulässig. Im Ausnahmefall kann unter Berücksichtigung der Gesamtleistung in einem weiteren Modul eine zweite Wiederholungsprüfung genehmigt werden, die sowohl mündlich als auch schriftlich abgelegt werden, aber nur noch mit Note 4 bewertet werden kann. Die Entscheidung obliegt dem Prüfungsausschuss.
- (3) Unter den in § 15 Satz 3 geregelten Voraussetzungen kann unter Berücksichtigung des Umfangs, der inhaltlichen Bedeutung des Plagiats im Verhältnis zur Art und Bedeutung der schriftlichen Arbeit die betreffende Prüfungsleistung nicht bewertet werden. Sofern sie nicht bewertet wird, gilt sie als mit "nicht ausreichend" bewertet. Unter den in Satz 1 geregelten Voraussetzungen ist der Prüfungsausschuss berechtigt, eine Wiederholung der betreffenden Prüfungsleistung zu versagen.
- (4) Ein benoteter Leistungsschein und eine bestandene Prüfung können nicht wiederholt werden.
- (5) Wiederholungsprüfungen sind frühestens nach sechs Wochen und spätestens innerhalb von einem Semester nach Nichtbestehen der Prüfung abzulegen. Dazu ist eine Meldung erforderlich. Bei Studienunterbrechung und in anderen begründeten Fällen sind über die Ablegung von Wiederholungsprüfungen durch den Prüfungsausschuss verbindliche Festlegungen zu treffen. Bei Versäumnis der Wiederholungsfrist gilt der § 7 Abs. 1.
- (6) Für eine zweite Wiederholungsprüfung ist innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens der ersten Wiederholungsprüfung ein schriftlicher Antrag auf Genehmigung an den Prüfungsausschuss durch den Prüfling einzureichen. Bei Überschreitung der Frist erlischt der Prüfungsanspruch. Wird der Prüfling zur zweiten Wiederholungsprüfung zugelassen, hat er diese Prüfung frühestens nach vier Wochen und spätestens innerhalb von zwei Monaten nach Nichtbestehen der Prüfung abzulegen. Die zweite Wiederholungsprüfung ist mit Ausnahme von Absatz 2 Satz 3 grundsätzlich als mündliche Prüfung abzulegen und bei Bestehen mit der Note „ausreichend“ zu bewerten.
- (7) Die Bachelorarbeit kann bei der Bewertung „nicht ausreichend“ einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas in der in § 13 Abs. 5 Satz 2 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung ihrer oder seiner ersten Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte. Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit ist ausgeschlossen.
- (8) Fehlversuche im selben Modul im Sinne Abs. 1 bis 4 an anderen Universitäten oder Hochschulen sind anzurechnen.
- (9) Verlässt die Studentin oder der Student die Universität, die Hochschule oder wechselt sie oder er den Studiengang, so wird ihr oder ihm eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungen und Studienleistungen und deren Benotung sowie erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfung zu erbringen, enthält.

- (10) Hat der Prüfling eine erste Wiederholungsprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Prüfling hierüber einen schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung. Hat der Prüfling eine zweite Wiederholungsprüfung nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen entsprechenden Bescheid, der erkennen lässt, dass der Bachelorabschluss endgültig nicht vergeben wird.

§ 16

Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

- (1) Der Bachelorstudiengang ist absolviert, wenn alle Prüfungen und die Bachelorarbeit mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurden.
- (2) Die Gesamtnote wird gebildet aus den folgenden Teilnoten:
- Noten für das Unterrichtsfach Technik mit einer Gewichtung von 0,3
 - Noten für Bildungswissenschaften mit einer Gewichtung von 0,2;
 - Noten für das Zweitfach (Sport, Mathematik, Informatik, Ethik, Englisch) mit einer Gewichtung von 0,3;
 - Bachelorarbeit mit einer Gewichtung von 0,2.
- (3) Bei überragenden Leistungen (Gesamtnotendurchschnitt nicht schlechter als 1,2) wird das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.
- (4) Hat ein Prüfling die Modulprüfungen bestanden und die Bachelorarbeit erfolgreich verteidigt, so erhält sie oder er über die Ergebnisse ein Zeugnis. In das Zeugnis werden die Noten der für die Gesamtnote (gem. Abs. 2) herangezogenen Modulprüfungen, die Note der Bachelorarbeit, der Verteidigung und die Gesamtnote aufgenommen. Ferner enthält das Zeugnis das Thema der Bachelorarbeit.
- (5) Das Zeugnis trägt das Logo der Universität und das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfung erbracht worden ist. Das Zeugnis ist möglichst innerhalb von vier Wochen auszustellen. Es ist von der bzw. dem Vorsitzenden bzw. von der bzw. dem stellvertretenden Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Dekanin bzw. dem Dekan der Fakultät und des Fachbereichs zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg zu versehen und kann auf Wunsch auch in einer Fremdsprache ausgestellt werden.
- (6) Es wird ein Diploma-Supplement ausgestellt.

§ 17

Urkunde

- (1) Mit dem Zeugnis wird der oder dem Studierenden gleichzeitig die Urkunde ausgehändigt, die das Datum des Zeugnisses trägt. Darin wird die Verleihung des Grades Bachelor of Science (B.Sc.) beurkundet.
- (2) Die Urkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät und von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

III Schlussbestimmungen

§ 18

Ungültigkeit des Bachelorabschlusses

- (1) Hat der Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung aufgehoben. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Die Urkunde ist einzuziehen, wenn die Bachelorprüfung aufgrund der Täuschungshandlung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 19

Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten auf schriftlichen Antrag Einsichtnahme in ihre bzw. seine Prüfungsakten gewährt.
- (2) Der Antrag gemäß Absatz 1 ist innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses zu stellen. Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 20

Entscheidungen, Widerspruchsverfahren

- (1) Alle negativen Entscheidungen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden und einen Verwaltungsakt darstellen, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und gemäß § 41 VwVfG LSA bekannt zu geben. Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss eingelegt werden.
- (2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung richtet, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dem betreffenden Prüfer oder der betreffenden Prüferin oder den betreffenden Prüfenden zur Überprüfung zu. Wird die Bewertung antragsgemäß verändert, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung nur darauf, ob
 1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
 2. der Prüfer oder die Prüferin von einem unzutreffenden Sachverhalt ausgegangen ist,
 3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze beachtet worden sind,
 4. sich der Prüfer oder die Prüferin von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

§ 21
Übergangsregelung

Diese Satzung findet für alle Studierenden Anwendung, die ab dem Wintersemester 2009/2010 im Bachelorstudiengang Lehramt an Sekundarschulen im Fach Technik und Lehramt an Gymnasien im Fach Technik an der Otto- von Guericke-Universität Magdeburg immatrikuliert sind.

§ 22
Inkrafttreten und Bekanntmachung

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Rektor am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verwaltungshandbuch der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg in Kraft.
- (2) Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Geistes-, Sozial- und Erziehungswissenschaften vom 02.09.2009 und des Beschlusses des Senats der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 00.00.2010.

Magdeburg, 00.00.2010
Prof. Dr. K. E. Pollmann
Rektor der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg

Anlage 1: Prüfungsübersichtspläne

Die für die Bachelorprüfung geforderten Modulprüfungen umfassen die in § 12 aufgeführten Prüfungsleistungen. Darüber hinaus können durch die Lehrenden Prüfungsvorleistungen festgelegt werden.

Unterrichtsfach Technik

Prüfungsübersicht Bachelorstudiengang					
	Lehramt an Sekundarschulen Fach Technik				
	Lehramt an Gymnasien Fach Technik				
	Studienmodule	CP	SWS	Prüfungsart	Studienleistungen
A*	Mensch-Natur-Technik-Gesellschaft	8	6		
	Einführung in technisches Denken und Handeln	6	4	Kumulativ	2 LN
	Technik-Umwelt-Gesellschaft (Ringvorlesung)	2	2		1 SN
B	Grundlagen der Ingenieurwissenschaften	40	28		
B/1	(Pflichtmodule)				
1	Fertigungslehre	8	4	Klausur	2 SN, 1 LN
2	Konstruktionselemente I	4	4	Klausur	1 SN, 1 LN
3	Werkstofftechnik	8	4	Klausur	1 SN, 1 LN
4	Energiesysteme	6	4	Klausur	1 LN
5	Informatik I	5	4	Klausur	1 LN
6	Bautechnik	5	4	Mündliche Prüfung	1 LN
7	Grundlagen der Physik	4	4	Klausur	1SN, 1 LN

B/2	Grundlagen der Ingenieurwissenschaften	12			
	(Wahlpflichtmodule				
1	Informatik Teil II	4	4	Klausur	1 SN, 1 LN
2	Konstruktionselemente II	4	4	Mündliche Prüfung	1 SN, 1 LN
3	Werkstofftechnik II	4	4	Mündliche Prüfung	1 SN, 1 LN
4	Grundlagen der Physik	4	4	Klausur	1 SN, 1LN
5	Grundlagen der Mathematik	4	4	Klausur	1 LN
6	Einführung in die Mechatronik	4	4	Klausur	3 SN, 1 LN
7	Grundlagen der Arbeitswissenschaften	4	4	Klausur	1 SN, 1 LN
8	Einführung in die Wirtschaftswissenschaften	4	4	Klausur	1 LN
C	Didaktik der Technik	6	4		
	Fachdidaktik technischer Allgemeinbildung	6	4	Kumulativ	1 SN, 2 LN
D	Bildungswissenschaften	40			
1	Allg. Pädagogik und pädg. Psychologie	10	6	Kumulativ	2 LN
2	Grundlagen der Berufspädagogik und der beruflichen Didaktik	10	8	Kumulativ	2 LN, 1 SN
3	Arbeitswelt im Wandel, Berufswahlprozesse, Systeme der Berufsorientierung	10	8	Kumulativ	2 LN
4	Professionspraktikum Übergangssysteme Schule-Ausbildung-Arbeitswelt	10	2		2 SN
	Bachelorarbeit	10			
	Gesamt:	106			

Zweifächer

Unterrichtsfach Englisch

Studienmodule	SWS	CP	Prüfungsart	Studienleistungen
1 Allgemeine Einführung	6	12	Kumulativ	3 LN
2 Spezielle Einführung	6	12	Kumulativ	3 LN
3 Fachsprache und Linguistik I	4	8	Kumulativ	2 LN
4 Literatur-/Kulturstudien I	10	16		5 LN
5 Fachdidaktik	2	4	Präsentation	1 LN
6 Sprachpraxis I	12	12	Kumulativ	4 LN
Summen	40	64		

Unterrichtsfach Ethik

Studienmodule	SWS	CP	Prüfungsart	Studienleistungen
1 Einführung in die Philosophie und Logik	6	10	Kumulativ	2LN, 1SN
2 Theoretische Philosophie	4	10	Kumulativ	2LN
3 Praktische Philosophie	4	10	Kumulativ	2LN
4 Kultur- und Technikphilosophie	4	10	Kumulativ	2LN
6 Ethik	4	10	Kumulativ	2LN
7 Angewandte Ethik	4	10	Kumulativ	2LN
13 Didaktik der Ethik	4	4	Kumulativ	1LN
Summen	30	64		

Unterrichtsfach Informatik

Studienmodule	SWS	CP	Prüfungsart	Studienleistungen
1 Technische Informatik I –Physikalisch-elektronische Grundlagen	4	6	Mündliche Prüfung	1 LN
2 Informatiksysteme	4	6	Klausur	1 SN/ 1 LN
3 Schulnetzwerke	4	5	Klausur	1 SN/ 1LN
4 Einführung in die Informatik – Algorithmen und Datenstrukturen II	4	5	Klausur	1 LN
5 Modellierungstechniken Softwareprojekt	3	6	Projektpräsentation	1 LN
6 Anwendersoftware	4	6	Klausur	1 LN
7 Simulation, Animation & Simulationsprojekt	4	6	Projektpräsentation	1 LN
8 Datenbanken	4	5	Klausur	1 LN
9 Computergraphik	4	5	Klausur	1 LN
10 Theoretische Informatik	5	5	Klausur	LN
11 Mediendidaktik	1	2	--	1 SN
12 Didaktik der Informatik I	3	4	Klausur	1 LN
13 Schulpraktische Übungen	1	3	--	1 SN
Summen	45	64		

Unterrichtsfach Mathematik

Studienmodule	SWS	CP	Prüfungsart	Studienleistungen
1 Analysis I, II	13	18	Mündliche Prüfung	2 LN
2 Geschichte und Grundlagen der Mathematik	2	3	--	1 SN
3 Lineare Algebra / Geometrie	10	14	Mündliche Prüfung	2 LN
4 Numerik	6	7	Klausur	1 LN
5 Stochastik	10	15	Mündliche Prüfung	1 LN
6 Proseminar	2	3	Seminarvortrag	1 SN
7 Fachdidaktik	3	4	Mündliche Prüfung	1 LN
Summen	46	64		

** aus dem Lehrangebot Bachelor Mathematik, empfohlen Algebra oder Optimierung oder Weiterführung Stochastik

Unterrichtsfach Sport

Studienmodule	SWS	CP	Prüfungsart	Studienleistungen
1 Humanwissenschaftliche Grundlagen des Sports	4	8	Klausur	1 LN
2 Naturwissenschaftliche Grundlagen des Sports	5	10	Kumulativ	3 LN
3 Wissenschaftliches Arbeiten in der Sportwissenschaft	6	12	Kumulativ	2 LN
4 Fachdidaktische Studien I	4	10	Kumulativ	2 LN
5 Theorie und Praxis des Sports I	8	8	Kumulativ	3 SN, LN
6 Theorie und Praxis des Sports II	10	10	Kumulativ	6 SN
7 Theorie und Praxis des Sports III	6	6	Kumulativ	2 SN, 2 LN
Summen	42	64		

Anlage 2: Erklärung des/der Studierenden

Name: _____

Vorname: _____

geb. am: _____

Matrikel-Nr.: _____

Hiermit versichere ich, dass die vorliegende Arbeit (Titel) selbständig verfasst wurde, dass keine anderen Quellen und Hilfsmittel als die angegebenen benutzt wurden und dass die Stellen der Arbeit, die aus fremden literarischen Werken oder Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art einschließlich der in den elektronischen Medien veröffentlichten Quellen übernommen wurden, unter Hinweis auf die Quelle gekennzeichnet wurden.

Mir ist bekannt, dass Verstöße gegen das Urheberrecht, Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche des Urhebers sowie eine strafrechtliche Ahndung durch die Strafverfolgungsbehörden begründen kann.

Magdeburg, den

Unterschrift